

Uc 5257 Pa

126



11.204

11.204



Im Jahr zu Leipzig Patent vom 20. Dec. 1694
Der Rath der Stadt Leipzig

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig / Fügen allen unsern Bürgern / Einwohnern / Schutzverwandten und Unterehanen / Auch allen denjenigen so in- und vor der Stadt allhier sich wesentlich auffhalten / hiermit zu wissen / was massen weiland der Durchlauchtigste Churfürst Friedrich Christmildesten und seligsten Andenkens im Jahr 1459. vff vorhergehende gnugsame Verhör und Cognition zwischen den Gerichtsherrn und andern in der Pfleg Leipzig und unsern Vorfahren am Rath die vorgegangene Streitigkeit wegen des frembden Bierchancs in verhör ziehen lassen / und darauff diß gnädigste Privilegium ertheilet:

Dasß binnen einer Meilenweges / ohne des Rathes Wissen und Willen kein frembde Bier zu keiner Zeit geschencket werden solte. Ob nun wol gedachte unsere Vorfahren / als auch wir / biß anhero unsern tragenden Ampt und Pflicht nach / vns euserstes Fleißes dahin bearbeitet / dasß höchstangerogtes gnädigstes Privilegium gemeiner Stadt zum Besten und Auffnehmen / Wie auch zu besserer Fortsetzung der hiesigen Bräu- und anderer Bürgerliche Nahrung manutinet, und in steter und unverbrüchlicher observantz gehalten werden möchte / zu dem Ende wir den hiebes vor / als hirtwider von ehlichen der verbotene Schanck und verzapffen des frembden Biers eigenthätlicher Weise vorgenommen werden wollen / vnterschiedene ernste Mandata öffentlich anschlagen / und darinn solches bey Verlust des Biers und Vermeidung anderer vnnachlässigen Straffen verbieten lassen.

So haben wir doch biß anhero ehlich Jahr nicht ohne sonderbahren Schaden gemeiner Stadt erfahren müssen / dasß mehr höchstgedachten Privilegio und unserer dahero erlangten Schenckgerechtigkeit zu wieder / nicht allein der vnbefugte vnd verbotene Bierchanc an vielen Orten / in- vnd außser der Stadt und den angelegenen Flecken und Dörffern / binnen dem Beirc einer Meilen Weges allzusehr oberhand genommen / Sondern auch viel unserer Bürgerer und Unterehanen sich vntersanden / unserndeswegen publicirten vnterschiedenen ernstlichen Mandaten zuentgegen / frembde Bier aus den benachbarten Städten / Flecken und Dörffern / heimlich und durch mancherley practicen in- und außser der Stadt einzulegen / dasselbe in Kuffen / Fässen / Vierteln und Tonnen / vorteilhaftiger Weise herein in die Stadt einzuschleiffen / solches hernacher bey Tag und Nacht vff die Gassen vmb Geld / auch wol vmb einen höhern Preis / als es vff unsern Burgkeller pflegt gegeben zu werden / Fässen und Kannen weise zu verlassen.

Und wiewol wir vns hierbey erinnern / dasß biß anhero den Bürgern in der Stadt aus wolmeinender Intention und gewissen Vhrsachen allerley frembdes Bier gegen Abrichtung der Gebühr / biß vff wieder ruffen / zu ihrem Ausschtrunck einzulegen verstattet worden / und demnach verhoffet / es solten dieselben an solcher unserer Gutwilligkeit sich haben begnügen lassen / So hat doch die Erfahrung eine Zeit hero bezeuget / wie auch hierbey so gar ein schädlicher Mißbrauch eingerissen / In dem fast männiglich sich nicht allein der Einlegung frembden Biers / sondern auch darbey vntersangen / dasselbige andern Leuten ober die Gassen zu verzapffen / auch wol drey oder bißweilen mehr Tische Gaste zu setzen / und also fast freye und öffentliche Kreckschmery damit zu treiben / keine Scheu getragen / anjeko zu geschweigen / wie mit grossem Hauffen und Menge / die Handwercks- und andere gemeine Leute / Gesellen / Knechte und Mägde beydes an Sonn- und Werkeltagen auff die Dörffer / in Rosenthal / das Vopelische Vorwerk und andere Derter außgelauffen / und daselbst des verbotenen Zehens und Schwelgeren sich gebraucht / Wie nun hieraus grosse Vnordnung erfolget / auch dem Gesinde durch das stetige Aufklauffen / zu allerhand Vppigkeit und Vnzucht Unlaf gegeben worden / Also haben auch wir durch dergleichen vnbefugtes Bierchencken und Kreckschmeryen an unserer alten wolhergebrachten Keller Gerechtigkeit und Einkommen des Burgkellers / in diesen ganz schwierigen Zeiten / da vns ohne das / bey den geringen Einkünften / unsern Standt und Besen zu führen / schwer fallen wil / nicht geringen Abbruch / wie nichts weniger die Bürgerschaft an ihrer Bräu- und anderer Häußlichen Nahrung grosse Schmälerung erlidten. Derohalben Wir Ampts und zu gemeiner Stadt geleisteten Pflichten halben solchen eigennütigen vns und gemeiner Bürgerschaft aber hochschädlichen Vginnen / länger nicht nachsehen können / Sondern seynd daher vnmöglich vursacht worden / solches dem Durchl. Churf. zu Sachsen / vnd Burggrafen zu Magdeburg u. unserm gnädigsten Herrn / vnterthänigst klagen zu erkennen zu geben / und darnebens gehorsambst zu bitten / jekt höchstgedachte Seine Churf. Durchl. auff solch eingerissenes Vnbefugnis ein gnädigstes und ernstes Einsehen zu haben / vns bey unsern vhralten und durchberrückte observantz hergebrachten Churfürstlichen Privilegio gnädigst zu schützen / und dasselbe aus Landesfürstlicher Macht und Gewalt zu confirmiren und zu verneuern gnädigsten geruchen wolte.

Wann dann mehr höchstgedachte Seine Churf. Durchl. dieses unser vnterthänigstes Suchen und Bitten gnädigst angesehen / nicht allein obangeregtes von Churfürst Friedrichen / Christlichsten und seligsten Andenkens / unsern Vorfahren am Rath und gemeiner Stadt gegebene Privilegium vnd auffgerichteten Vertrag / gnädigst confirmiret / erneuert vñ bestatigt / Sondern auch vor seine Churf. Durchl. vnd dero Erben und Nachkommen / aus Landesfürstl. Macht und Gewalt verordnet / dasß wir bey solchem Privilegio / vnd dessen erhaltener observantz und Gebrauch allerdinge gelassen und geschützet / und hinfürder Niemandes ohne unser des Rathes Wissen / Willen und Vergünstigung einigcs frembdes Bier / zu keiner Zeit / in- und außser der Stadt / binnen einer Meilen zu schencken gestattet werden / Sondern wir Krafft dessen / bey unserer jeko anderweit erneuerten und auff vns und unsere Nachkommen gebrachten / bestärckten und von seiner Churf. Durchl. gnädigst confirmirten / ratificirten vnd bestetigten Schenckgerechtigkeit vnd jure prohibendi / nun vnd zu ewigen Zeiten / geruhig und vngeshindert verbleiben / vnd do dieser zu wider jemand / wer der auch sey / ober kurz oder lang / ein anders außzubringen / zu erlangen und vorzunehmen und entweder in der Stadt / vnd sonst / oder auch außserhalb derselben im Rosenthal / vff dem Vopelischen Gute vorm Petersthore und andern Orten binnen einer Meilen / frembde Bier einzulegen / heimlich oder öffentlich zu schencken vñ zu verzapffen sich vntersuchen würde / ihm dergleichen in geringsten und vff keinerley Weise nicht concediret / sondern solches vngültig vnd vnkräftig / vnd dieser von seiner Churf. Durchl. vns anderweit gnädigst bestetigten und ertheilten Concession vnd danuenero zustehenden jure prohibendi durchaus vnd allenthalben vnnachtheilig vnd vnabbrüchlich vnd wir dessen vngachtet vns unserser erlangten Befugnis vnd jure prohibendi / darwieder zugebrauchen / dasß frembde Bier / wo es auch anzutreffen seyn möchte / vor vns vnd ohne mehr höchstgedachter Seine Churf. Durchl. jedesmal zu Leipzig anwesenden Schöffers und anderer Gerichtsherrn ersuchen / abzunehmen / vnd also / was diesem unsern inhabenden Privilegio vnd Concession von einem vnd dem andern zu wider vorgenommen werden möchte / zu jederzeit zu wehren / solten berechtiget seyn auch höchstgedachte Seine Churf. Durchl. vns darbey zu allerzeit gnädigst schützen / handhaben / manutniren vnd beschirmen wolten. Als haben wir eine hohe Noth durfft sein erachtet unsere vorige / disfalls ergangene Mandata nicht allein hiermit erneuern vnd wiederholen / sondern auch dieses zu männiglichem Wissens schafft durch öffentlichen Anschlag anhero publiciren zu lassen. Gebieten und befehlen darauff allen unsern Bürgern / Unterehanen / Einwohnern vñ Schutzverwandten in Gemein vñ einem jeden insonderheit / dasß sie sich des verbotenen Schancs / obermäßigen Einlags / heimlichen herein schleiffens vnd verzapffens alles frembden Biers in- vñ außser der Stadt / so wol auch Gastschens / es geschehe heimlich oder öffentlich / vnter was Schein vnd pretext es wolle / gänzlich enthalten / vñ von denen bißhero beschenehen stetigen Aufklauffen vff die Dörffer / absehen / auch ihr Gesinde am Sonn- oder Werkeltage davon ernstlich abmahnen sollen / Inmassen wir denn auch mit Vergünstigung des frembden Bier einlegens / hinfür nach Gelegenheit der Person vnd Vmstände / vmb verhütung vnterscheiffes willen / gebührende moderation zu treffen wissen wollen / Zu den andern so unserer Vortunessigkeit nicht vnterworfen / es sey in- oder außserhalb der Stadt vnd biß anhero / in begriff einer Meilen Weges sich des Schenckens vnd Kreckschmeryen diesem Privilegio zu wider gebraucht / versehen wir vns gänzlich / sie werden dasselbe zumehre abschaffen / vnd das Churfürstliche anjeko gnedigste erneuerte / confirmirte vnd ratificirte Privilegium nach erlangter Wissenschaft desselben / aus vnterthänigster schuldigster Pflicht in gebührendem respect vnd Obacht halten.

Darwieder vns vnd gemeiner Stadt zu Nachtheil / weder heimlich noch öffentlich nichts thun noch handeln / oder durch andere zu handeln / Solten wir aber vber Verhoffen von einem vnd dem andern ein Widriges / vnd was mehr angerogten Churfürstlichen Privilegio zum despect unser erlangten Schenckgerechtigkeit vnd jure prohibendi aber zu Nachtheil vnd Abbruch gericht werden möchte / so hierin verbrochen vnd vns mit Pflicht verward seyn / nicht allein mit Abnahme des Biers vnd Gefässes / sondern auch hierüber noch mit ander ernstest Straff vnselbar anzusehen nicht vnterlassen / gegen die Feind / Wornach sich männiglich zu achten / vnd unser Bürgere vnd Unterehanen vor Straff die andern aber sich vor Schimpff vnd Schaden zu hüten / Zu Vhrkund haben wir unser vnd gemeiner Stadt Inseigel wissenschaftlich anhero vffdrucken lassen / vnd geben Leipzig den 20. Decemb. Anno 1694.

Yc 5257

(500610221)



Yc
5257

(X2041005)

schafft durch öffentlichem Anschlag anhero publicieren zu lassen. Deuten und bezeugen wir
 verbieten in einem jeden insonderheit / daß sie sich des verbotenen Schandts / übermäßigen Einlags / heimlichen herein schleiffens und verkaufens alles fremden Biers in vñ außer der Stadt / so wol auch Vassfickens / es gelche heimlich oder öffentlich / unter was Schcin und perzext es wolle / gänglich erhaltten / vñ von denen bishero bescheneu fetigen Zuskauffen vff die Dörffer / absehen / auch ihr Gesinde am Dor oder Bredelagte davon ernstlich abmahnen sollen / Inmassen wir denn auch mit Vergünstigung des fremden Bier einlegens / hinfür nach Belegenheit der Person vñ Zimts stände / vmb verhaltung Unterstichiffes wollen / gelühr ende moderation zu treffen wissen wollen / Zu den andern so vnserer Botmässigkeit nicht unterworffen / es sey in oder außerhalb der Stadt vñ bis anhero / in begriiff einer Meilen Weges sich des Schandens vñ Reichsmarewen diegen Privilegio zumis der gebrauchet / versehen wir vns gänglich / sie werden daffelbe in mehr abschaffen / vñ das Gührfürliche anseho gnedigste ernere / confirmire vñ ratificire Privilegium nach erlangter Bisfenschaft daffelben / aus unterthäniger schuldiger Pflicht in gebührendem respect vñ Obacht halten.

Darvber vns vñ gemainer Stadt zu Machtheil / weber heimlich noch öffentlich nichtes thum noch handeln / oder durch andere zu handeln / verfallen / Solten wir aber vber Verhoffen von einem vñ dem andern ein Zuchdriges / vñ was mehr angerogen Eburfürlichen Privilegio zum deßed vnser erlangten Schandgerechtigkeit vñ zur Prohibendi aber zu Machtheil vñ Abbruch gerichtlich in däre erfahren / werden wir diegenigen / so hierin verbrochen vñ vns mit Pflicht verwarden / nicht allein mit Abnahme des Biers vñ Gefasses / sondern auch hierüber noch mit ander ernstlicher Straff vñ fessbar anzu sehen nicht unterlassen / gegen die Feindgen aber so vns nicht zugehan / vns vnseres Rechts nach den Buchstaben / des Eburfürlichen Privilegi zu gebrauchten wissen.

Wornach sich männiglich zu achten / vñ vnser Bürger vñ Unterthanen vor Straff die andern aber sich vor Schimpff vñ Schaden zu hüten / Zu Thutund haben wir vnser vñ gemainer Stadt Inseigel öffentlich anhero vffrueten lassen / vñ geben Leipzig den 20. Decemb. Anno 1634.



Yc 5257 11



1634

11, 204



7/10 5257 A

11 5 31

II 209

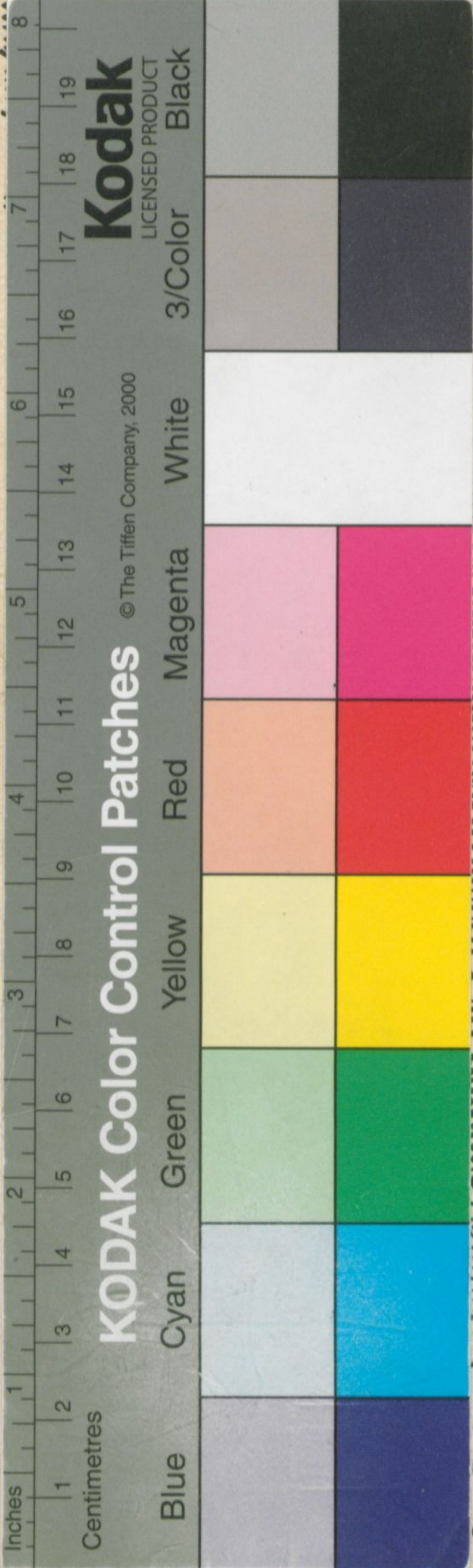
2. X. 217.



Yc
5257

(x2019005)

Schafft durch öffentlichen Anschlag anhero publiciren zu lassen. Bedenken und verpöden darselbst
 heruandern in Gemein vñ einem jeden insonderheit / das sie sich des verbotenen Schantz / übermäßigen Einlags / heimlichen herein schleiffens und verkaufens
 pfens alles fremden Biers in / vñ ausser der Stadt / so wol auch Gassfens / es geschche heimlich oder öffentlich / vnter was Schein und praxer es wolle /
 gänglichem enthalten / vñ von denen bishero beschehenen stetigen Flussauffen die Dörffer / absehen / auch ihr Binde am Bon / oder Verkettage davon
 ernstlich abmahnen sol
 stände / vmb verbitum
 fen / es sey in / oder auff
 der gebräuchet / verfest
 rificirte Privilegium
 Darwider vns v
 wir aber vber Verhoff
 rechtigkeit vnd iuri pro
 feyn / nicht allein mit
 gen aber so vns nicht
 adren / vnd vnser B
 Stadt Inseigel wiffen



Daacht halten,
 handeln / verstaten / Solten
 vnser erlangten Schendge-
 vnd vns mit Pflicht verband
 t vnterlassen / gegen die Sent-
 Bornach sich nämlich zu
 aben wir vnser vnd gemeiner

